

TE OGH 2024/7/3 9Bs153/24d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2024

Norm

StGB §46

1. StGB § 46 heute
2. StGB § 46 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. StGB § 46 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2015
4. StGB § 46 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2009
5. StGB § 46 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2007
6. StGB § 46 gültig von 01.07.2001 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001
7. StGB § 46 gültig von 01.03.1997 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
8. StGB § 46 gültig von 01.03.1988 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 605/1987

Kopf

Das Oberlandesgericht Graz hat durch die Richterin Maga. Berzkovics (Vorsitz) und die Richterinnen Maga. Schadenbauer-Pichler und Maga. Kohlroser in der Strafvollzugssache des A* wegen bedingter Entlassung aus der Freiheitsstrafe nach § 46 StGB über die Beschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Vollzugsgericht vom 12. Juni 2024, GZ 4 BE 146/24m-5, in nichtöffentlicher Sitzung den Das Oberlandesgericht Graz hat durch die Richterin Maga. Berzkovics (Vorsitz) und die Richterinnen Maga. Schadenbauer-Pichler und Maga. Kohlroser in der Strafvollzugssache des A* wegen bedingter Entlassung aus der Freiheitsstrafe nach Paragraph 46, StGB über die Beschwerde des Strafgefangenen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Vollzugsgericht vom 12. Juni 2024, GZ 4 BE 146/24m-5, in nichtöffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Spruch

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung steht ein weiterer Rechtszug nicht zu.

Text

begründung:

Der am ** geborene bulgarische Staatsangehörige A* verbüßt in der Justizanstalt Graz-Jakomini eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten, die über ihn mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz zu AZ 24 Hv 28/24k wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 4, 130 Abs 2 zweiter Fall, teils 15 StGB sowie der Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach § 241e Abs 3 StGB und der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB verhängt wurde. Der am ** geborene bulgarische

Staatsangehörige A* verbüßt in der Justizanstalt Graz-Jakomini eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten, die über ihn mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz zu AZ 24 Hv 28/24k wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 5, 129, Absatz eins, Ziffer 4, 130, Absatz 2, zweiter Fall, teils 15 StGB sowie der Vergehen der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel nach Paragraph 241 e, Absatz 3, StGB und der Urkundenunterdrückung nach Paragraph 229, Absatz eins, StGB verhängt wurde.

Die Hälfte der Strafe wird am 6. Juli 2024 verbüßt sein.

Mit dem angefochtenen Beschluss lehnte das Vollzugsgericht die bedingte Entlassung des Strafgefangenen zum Hälftestichtag in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft aus spezialpräventiven Gründen ab.

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde des Strafgefangenen (ON 6) bleibt ohne Erfolg.

Bei Entscheidungen nach § 46 Abs 1 StGB ist nach Abs 4 leg cit darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit durch den bisherigen Vollzug der Strafe eine Änderung der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, eingetreten ist, oder ob negative Faktoren durch Maßnahmen gemäß §§ 50 bis 52 StGB ausgeglichen werden können. Die Person des Rechtsbrechers, sein Vorleben, sein Verhalten nach der Tat, sein privates Umfeld und seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen in Freiheit sind maßgebliche Beurteilungsgrundlage der das künftige Verhalten betreffenden Prognoseentscheidung (Jerabek/Ropper in WK2 StGB § 43 Rz 21). Bei Entscheidungen nach Paragraph 46, Absatz eins, StGB ist nach Absatz 4, leg cit darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit durch den bisherigen Vollzug der Strafe eine Änderung der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, eingetreten ist, oder ob negative Faktoren durch Maßnahmen gemäß Paragraphen 50 bis 52 StGB ausgeglichen werden können. Die Person des Rechtsbrechers, sein Vorleben, sein Verhalten nach der Tat, sein privates Umfeld und seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen in Freiheit sind maßgebliche Beurteilungsgrundlage der das künftige Verhalten betreffenden Prognoseentscheidung (Jerabek/Ropper in WK2 StGB Paragraph 43, Rz 21).

Gemessen an diesen Kriterien ist der Beurteilung des Erstgerichts, wonach einer bedingten Entlassung zum Hälftestichtag wegen des belasteten Vorlebens des Beschwerdeführers spezialpräventive Gründe entgegenstehen, beizupflichten.

Der Strafgefangene weist mehrere Verurteilungen in Bulgarien auf, darunter mehrfach wegen Diebstahls, aber auch wegen Körperverletzung und Vergewaltigung. Zur Bewährung ausgesetzte Strafen und unbedingt verhängte Freiheitsstrafen konnten den Strafgefangenen nicht zu rechtstreuem Verhalten motivieren. Die Prognose einer weiterhin erhöhten Rückfallgefahr kann in Ansehung des Vollzugs bloß der Hälfte der Strafe wegen der ausgeprägten Sanktionsresistenz und der neuerlichen, gegen verschiedene Rechtsgüter gerichteten Delinquenz nicht zu Gunsten des Strafgefangenen revidiert werden. Davon abgesehen liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Strafgefangenen im Fall der bedingten Entlassung ein redliches Fortkommen gesichert ist, zumal er sich auf eine bloß mündliche Arbeitsplatzzusage berief (ON 2.3,2), sodass zu befürchten ist, er werde wiederum als „Kriminaltourist“ (vgl Anlassurteil) Mittel für seinen Lebensunterhalt lukrieren. Zu Gunsten des Strafgefangenen wirkende Änderungen der Verhältnisse, unter denen er delinquent hat, sind nicht ersichtlich und werden von ihm auch in der Beschwerde nicht vorgebracht. Bei einer Gesamtschau der dargestellten Negativfaktoren kann daher nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer durch eine bedingte Entlassung zum Hälftestichtag, sei sie auch mit begleitenden Maßnahmen nach §§ 50 bis 52 StGB verbunden, zumindest gleichermaßen von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten würde wie durch den weiteren Vollzug. Der Strafgefangene weist mehrere Verurteilungen in Bulgarien auf, darunter mehrfach wegen Diebstahls, aber auch wegen Körperverletzung und Vergewaltigung. Zur Bewährung ausgesetzte Strafen und unbedingt verhängte Freiheitsstrafen konnten den Strafgefangenen nicht zu rechtstreuem Verhalten motivieren. Die Prognose einer weiterhin erhöhten Rückfallgefahr kann in Ansehung des Vollzugs bloß der Hälfte der Strafe wegen der ausgeprägten Sanktionsresistenz und der neuerlichen, gegen verschiedene Rechtsgüter gerichteten Delinquenz nicht zu Gunsten des Strafgefangenen revidiert werden. Davon abgesehen liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Strafgefangenen im Fall der bedingten Entlassung ein redliches Fortkommen gesichert ist, zumal er sich auf eine bloß mündliche Arbeitsplatzzusage berief (ON 2.3,2), sodass zu befürchten ist, er werde wiederum als „Kriminaltourist“ (vergleiche Anlassurteil) Mittel für seinen Lebensunterhalt lukrieren. Zu Gunsten des Strafgefangenen wirkende Änderungen der Verhältnisse, unter denen er delinquent hat, sind nicht ersichtlich und werden von ihm auch in der Beschwerde nicht vorgebracht. Bei einer Gesamtschau der dargestellten Negativfaktoren

kann daher nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer durch eine bedingte Entlassung zum Hälfetestichtag, sei sie auch mit begleitenden Maßnahmen nach Paragraphen 50 bis 52 StGB verbunden, zumindest gleichermaßen von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten würde wie durch den weiteren Vollzug.

Der Rechtsmittelausschluss gründet auf § 17 Abs 1 Z 3 StVG iVm § 89 Abs 6 StPO. Der Rechtsmittelausschluss gründet auf Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer 3, StVG in Verbindung mit Paragraph 89, Absatz 6, StPO.

Textnummer

EG308

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2024:0090BS00153.24D.0703.000

Im RIS seit

16.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at